

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1846

CDXCI. Kurf. Joachim Friedrich bestimmt, wie es von den Schul. mi Verfolgung der Lehen gehalten werden soll, am 13. Juni 1598.
Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54572

CDXCI. Rurf. Joachim Friedrich bestimmt, wie es von ben Schul. mit Berfolgung ber Leben gehalten werden foll, am 13. Juni 1598.

Wir - Joachim Friedrich Churf. - Nachdem bey Lebzeiten - Johann Georgs - zwischen Sr. Gnaden und denen v. d. schulenburg ihrer Lehns - Empfahung und der Lehnwaare halber differenz entstanden, da es die v. d. sch. dafür gehalten, dass sie alleine, wenn der Landesfürst stürbe, die Lehne zu empfangen und Lehnwaare zu geben schuldig und derselbe Handel bey jetziger allgemeiner Landeshuldigung wieder vorgelaufen - fo haben wir vns - mit den v. d. fch. dahin verglichen, dass sie und ihre Nachkommen hinfürder Uns, Unsern Erben - allewege einen Lehn-Träger wegen des ganzen Geschlechts stellen mögen, welcher anstatt ihrer aller über die beiden altväterlichen ftamm-Lehen-Häufer Apenburg und Betzendorff fammt deren Zubehörung die Lehne empfahe, trage und warte. Wie sie denn itzo gleich ihren Vetter Levin v. d. sch. Werners, Hauptmanns der Altmark seel. Sohn, zum Leehnträger eligiret und sisstiret. So oft denn ein folcher Lehnträger stirbt, foll der andere, so ihm folget, die Lehne abermahls und aufs neue fuchen, empfahen und zur Lehnwaare zwei hundert Thaler erlegen, auf des Lehns herrn Fall aber foll die Lehnwaare vier hundert Thaler feyn und ein bracht werden, auch fonsten die andern v. d. sch. alle, denen es vermöge der Rechte und begebenden Todesfälls obliegt, fowohl als der Lehnsträger die Lehenspflicht schwören. Ausser dem aber mit dem Hause Löckenitz und andern ihren Gütern, so sie jetze haben oder künstig an sich bringen, bleibet es der Lehnschafft und Lehngelder halber nochmals bey dem vorigen üblichen Landesgebrauch und wie es desfals von Alters die v. d. fch. hergebracht. Urkundlich etc. Cölln d. 13. Juni 1598.

Bon einer Abfchr. im Schul. Urch. ju Galgwebel.

CDXCII. Bereinigung der fammtlichen v. d. Schulenburg, den erneuerten Burgfrieden betreffend, vom 17. October 1642.

Zu Wissen, Nach deme die Gemüter der Menschen in diesem Leben, durch nichts anders in freundtschafft zusamen gehalten werden können, als durch vertregliche gute einigkeit, Sonderlich aber bey Vornehmen Eamilys undt Uhralten Adelichen Geschlechtern, wan dieselbe in guten Flor bleiben, undt in gedeylichen aussnehmen erhalten werden sollen, allewege von nöthen sein will, dass die darinnen angehörige undt befreundte in guten wollvornehmen sein, undt einander in freundtschafft treulich meinen mögen, Für nehmblich aber dahin zu sehen, damit alles daßjenige, wass zu bestendiger einigkeit gereichen mag, durch löbliche nützliche und einträchtige vereinigung zwischen ihnen abgeredet, dagegen aber was zu erregung schädlicher misshelligkeiten undt weit aussehenden irrungen anlass geben wolte, durch dieselbe verhütet undt abgeschaffet werden möge: Alss haben dis Wolledle, Gestrenge undt Veste Sembtliche an den Häusern Bezendorff undt Apenburgk interesirende undt mit der gesambten handt beliehene Gevettern undt Brüdern von der Schulenburgk, beide dess Alten vndt — Jungen Parts sich ganz woll erinnert, welcher gestalt auch ihre löbliche Vorsahren undt Sie selbst jederzeit ihr absehen dahin gehabt, dass ihr Geschlechte in gutem aussnehmen